

## Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

### „Tierbestand / Bestandsveränderungen (nach §55 TAMG)“ (kostenpflichtig)

Seit dem **01. Juli 2014** sind halbjährlich für die jeweilige mitteilungspflichtige Nutzungsart neben der Anwendung anti-bakteriell wirksamer Substanzen der Tierbestand zum Beginn des Kalenderhalbjahres, sowie die Tierbewegungen (Bestandsveränderung) im Verlauf des Kalenderhalbjahres mitzuteilen. Mitteilungen zum Tierbestand und die Meldung von Bestandsveränderungen sind nicht erforderlich, wenn in einem Kalenderhalbjahr keine Antibiotika angewendet wurden. Für den Betrieb wird dann durch die Antibiotika-Datenbank automatisch die Therapiehäufigkeit „Null“ ermittelt. Wird jedoch z.B. gegen Ende des Kalenderhalbjahres eine Antibiotika-Behandlung erforderlich, müssen für das gesamte Kalenderhalbjahr der Tierbestand zum Stichtag (01. Juli oder 01. Januar) und die Bestandsveränderungen gemeldet werden.

## Allgemeine Hinweise

### Angaben zum Betrieb:

Meldebögen können nur bearbeitet werden, wenn auf jedem Bogen die Felder für Betriebsnummer und Adresse vollständig ausgefüllt, sowie mit Datum und Unterschrift versehen sind. Soll für unterschiedliche Betriebsnummern gemeldet werden, ist für jede Betriebsnummer ein eigener Bogen zu verwenden.

### Meldefrist:

14.07. für Tierbestand/Bestandsveränderungen im 1. Halbjahr (01.01. – 30.06.)

14.01. für Tierbestand/Bestandsveränderungen im 2. Halbjahr (01.07. – 31.12.)

Obwohl die Meldefrist erst 14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres endet, empfiehlt sich die zeitnahe Meldung während des laufenden Kalenderhalbjahres, damit der Arbeitsaufwand am Ende des Kalenderhalbjahres begrenzt bleibt.

### Stichtag:

Hier ist anzugeben auf welchen der beiden möglichen Stichtage (01.01. oder 01.07.) sich die Meldungen zum Tierbestand und Bestandsveränderungen beziehen. Ausgehend vom angegebenen Stichtag wird der tatsächliche Tierbestand an diesem Tag eingetragen und alle Zu- und Abgänge in den 6 Monaten, die dem Stichtag folgen. Wird der nächste Stichtag erreicht, muss ein neuer Meldebogen verwendet werden. Fallen im Kalenderhalbjahr mehr Zu- und Abgänge an als Felder auf dem Formular vorhanden sind, ist ein zweiter Meldebogen mit den entsprechenden Angaben zu Betrieb, Nutzungsart und Tierbestand am Stichtag (01. Januar oder 01. Juli) zu verwenden.

## Hinweise zu Rindern

Der Meldebogen für Rinder bietet neben der Möglichkeit die Daten aus HI-Tier zu übernehmen auch die Möglichkeit beide Nutzungsarten parallel über die vorgedruckte Tabelle zu melden.

### 1. Datenübernahme aus HI-Tier für Stichtagsbestand und Bestandsveränderungen:

Hier besteht die Möglichkeit bereits in der Rinderdatenbank vorhandene Meldungen für die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank (TAM) zu nutzen. Um die richtige Auswahl der für die TAM relevanten Tiere zu treffen, sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Alter in Tagen beim Absetzen (Absetztage):  
Mitteilungspflichtig sind Mastkälber bis zu einem Alter von acht Monaten ab **Absetzen** vom Muttertier. Kälber gelten als abgesetzt, wenn sie räumlich vom Muttertier getrennt werden. Ohne Angabe des Absetzalters werden die Kälber aus dem Bestandsregister ab dem Geburtsdatum für die Übernahme in die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank vorgeschlagen.
- Meine Betriebsform  
Wird „Mastbetrieb“ angekreuzt, werden alle männlichen und weiblichen Rinder als Mastkälber bzw. Mastrinder gewertet.  
Wird „Kuhhaltung und Mast kombiniert“ angekreuzt, werden nur die Daten der männlichen Rinder in die TAM-Datenbank übernommen.

**2. Stichtag und Bestandsveränderungen sollen entsprechend nachstehender Tabelle gemeldet werden**

Die meldepflichtigen Nutzungsarten „Mastrinder / Mastkälber bis 8 Monate“ und „Mastrinder über 8 Monate“ können gemeinsam mit einem Vordruck gemeldet werden.

- Bestand der am Stichtag gehaltenen Mastrinder / Mastkälber:  
Hier ist die Anzahl der am Stichtag gehaltenen Tiere für die jeweilige Nutzungsart anzugeben
- Zu- und Abgänge
  - Zugänge mit Anzahl der Tiere und Zugangsdatum  
(z.B. abgesetzte Tiere (Geburt), Zukauf, Nutzungsartenwechsel)
  - Abgänge mit Anzahl der Tiere und Abgangsdatum  
(z.B. Verkauf, Schlachtung, Nutzungsartenwechsel)

Nutzungsartenwechsel:

Dieser Fall tritt ein, wenn ein Mastkalb im Laufe des Kalenderhalbjahres zum Mastrind über 8 Monate wird. Werden Masttiere beispielsweise mit einem Alter von 6 Monaten eingestallt, erfolgt nach weiteren 2 Monaten ein Nutzungsartenwechsel.

Die Meldungen sehen dann wie folgt aus:

**Zu- und Abgänge in den auf den Stichtag folgenden 6 Monaten (Bestandsveränderungen):**

| Mastrinder/Mastkälber bis 8 Monate |               |               | Mastrinder über 8 Monate |               |               |
|------------------------------------|---------------|---------------|--------------------------|---------------|---------------|
| Datum                              | Anzahl Zugang | Anzahl Abgabe | Datum                    | Anzahl Zugang | Anzahl Abgabe |
| 01.07.14                           | 20            |               |                          |               |               |
| 01.09.14                           |               | 20            | 01.09.14                 | 20            |               |

**Hinweise zu Schweinen, Hühnern und Puten**

**Nutzungsart:**

Schweine: Die Angaben zu den Nutzungsarten „Mastferkel bis 30 kg Lebendgewicht“ und „Mastschweine über 30 kg Lebendgewicht“ können parallel auf einem Meldebogen erfasst werden. Es können bis zu 10 Tierbewegungen je Nutzungsart mit einem Bogen gemeldet werden.

Hühner und Puten: Für jede meldepflichtige Nutzungsart ist ein gesonderter Meldebogen zu verwenden. Pro Meldebogen können bis zu 20 Tierbewegungen je Nutzungsart eingetragen werden. Falls die Nutzungsart noch nicht gemeldet wurde, ist dies umgehend nachzuholen.

**Tierbestand am Stichtag:**

Anzahl Tiere der gewählten Nutzungsart am Beginn des Kalenderhalbjahres (01. Januar oder 01. Juli).

**Zu- und Abgänge**

- Zugänge mit Anzahl der Tiere und Zugangsdatum (z.B. Zukauf, Nutzungsartenwechsel)
- Abgänge mit Anzahl der Tiere und Abgangsdatum (z.B. Verkauf, Schlachtung, Nutzungsartenwechsel)

Nutzungsartenwechsel (gilt nur für Schweine):

Dieser Fall tritt z.B. ein bei Schweinehaltungsbetrieben, die eigene Ferkel ganz oder teilweise mästen.

Nach dem Absetzen der Ferkel sehen die Meldungen dann wie folgt aus:

**Zu- und Abgänge in den auf den Stichtag folgenden 6 Monaten (Bestandsveränderungen):**

| Mastferkel bis 30 kg Lebendgewicht |               |               | Mastschweine über 30 kg Lebendgewicht |               |               |
|------------------------------------|---------------|---------------|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Datum                              | Anzahl Zugang | Anzahl Abgabe | Datum                                 | Anzahl Zugang | Anzahl Abgabe |
| 01.07.14                           | 50            |               |                                       |               |               |
| 13.08.14                           |               | 50            | 13.08.14                              | 50            |               |